

SATZUNG DES VEREINS

Änderungsdatum: 17. Oktober 2025

"Österreichische Gesellschaft für KinderschutzMedizin"

Kurztitel: ÖGKiM

Vorbemerkung: Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 1 Vereinsname und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für KinderschutzMedizin". Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Etablierung von Strukturen und Richtlinien zur systematischen Umsetzung des Kinderschutzes in der Medizin.

§ 3 Tätigkeit des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- Östereichweite Vernetzung von Kinderschutzgruppen und anderen Kinderschutzeinrichtungen
- Standardisierte und zertifizierte Ausbildung, Fortbildung bzw. Weiterbildungen für Angehörige der Gesundheitsberufe sowie alle Kooperationspartner (soziale Einrichtungen; Polizei etc.) zum Thema Kinderschutz
- Veranstaltung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Kinderschutzmedizin
- Internationale Vernetzung betreffend Kinderschutzmedizin
- Erstellung von standardisierter Dokumentation und Untersuchungsabläufen (Checklisten, Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen etc.)
- Aufbau und Betrieb eines nationalen Dokumentationssystem
- Etablierung von überregionalen forensischen Untersuchungszentren zur Unterstützung der Kinderschutzgruppen
- Erstellung von Berichten über den Stand und die Entwicklung im Bereich Kinderschutz
- Förderung wissenschaftlicher Vorhaben zur Verbesserung des Kinderschutzes
- Informationsbereitstellung und Erfahrungsaustausch über Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen im Bereich Kinderschutz
- Empfehlungen an Entscheidungsträger im Gesundheits-, Sozial- und Justizbereich
- Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierung im Kinderschutz

- Gegebenenfalls 24 Stunden ärztliche Telefon bzw. Videobereitschaft zur aktiven Unterstützung der Kinderschutzgruppen / Notfallambulanzen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, -missbrauch bzw. Vernachlässigung

§ 4 Aufbringung der Geldmittel

- 1.) Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch die Erträge von Veranstaltungen
 - c) durch Sponsoren und Unterstützer
 - d) durch Erträge aus allfälligen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- 2.) ÖGKiM darf Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigen.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder aus ihrer Eigenschaft als Mitglied resultierende sonstige Vergütungen erhalten. Der Geschäftsführer erhält eine seiner Tätigkeit für den Verein und Qualifikation entsprechende angemessene Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- 4.) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in
 - ordentliche Mitglieder,
 - unterstützende Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- 2.) Als ordentliche Mitglieder können dem Verein natürliche Personen beitreten, die sich verpflichten, die Vereinszwecke zu fördern und die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
- 3.) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, den Unterstützungsbeitrag, im Voraus leisten.
- 4.) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen aufgrund ihrer außerordentlichen Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 2.) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3.) Es kann nur eine Stimme pro Mitglied geltend gemacht werden.
- 4.) Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern.
- 5.) Die Vereinsmitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und Zweck des Vereins geschadet werden könnte.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.) Die Rechte der Mitglieder, welche sich aus dem Vereinsgesetz ergeben, bleiben unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss bzw. durch Vereinsauflösung.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Er muss dem Geschäftsführer mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, das heißt, die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

- 3.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens bei sachlicher Begründung durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.

Das Präsidium kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- das Präsidium (Leitungsorgan)
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 10 Das Präsidium

1.) Das Präsidium besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, und zwar:

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer (welcher aus dem Präsidium bestimmt wird)
- dem Finanzreferenten
- sowie allenfalls weiteren Mitgliedern.

2.) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

3.) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

4.) Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich einberufen.

Sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, wird vom Geschäftsführer das Präsidium einberufen. Wenn alle verhindert sind, kann von jedem Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen werden.

5.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6.) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Geschäftsführer, ist dieser auch verhindert dann an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.

- 8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an einen Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung, zu richten.
- Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter 2 sinken, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums:

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 14 Abs 4 der Satzung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Bestellung des Geschäftsführers und Festsetzung des Aufwandsersatzes des Geschäftsführers

§ 12 Besondere Obliegenheiten des Präsidenten

Dem Präsidenten (in seiner Vertretung der Vizepräsident) obliegt die fachliche Führung des Vereins und dieser gibt in fachlichen Angelegenheit zur Kinderschutzmedizin offizielle Erklärungen namens des Vereins ab.

§ 13 Besondere Obliegenheiten des Finanzreferenten

Dem Finanzreferenten obliegt die Überprüfung der Einhaltung des Jahresvoranschlags, sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

§ 14 Besondere Obliegenheiten des Geschäftsführers

- 1.) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.) Der Geschäftsführer vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen.
- 3.) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- 4.) Geschäfte und Maßnahmen durch den Geschäftsführer bedürfen der vorher einzuholenden und mit einfacher Mehrheit zu erteilenden Zustimmung des Präsidiums mit Ausnahme von:
 - Investitionen, die den Betrag von EUR 5.000,-- oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 10.000,-- nicht übersteigen;
- 5.) Erstellung des Jahresvoranschlags;

- 6.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus 18 Mitgliedern, dh je 2 Vertreter der Kinderschutzgruppen der 9 Bundesländer;
- 2.) Die Vertreter der Bundesländer werden von der Kinderschutzgruppe bzw. der leitenden Kinderschutzgruppe des jeweiligen Bundeslandes bestellt;
Die Kinderschutzgruppe des jeweiligen Bundeslandes hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen.
Fallen Vertreter der Bundesländer aus und die Bestellung eines Vertreters verzögert sich, auch auf unbestimmte Zeit, dann ist dieses Bundesland nur mit einem Vertreter oder gar nicht im Vorstand vertreten.
Die Funktionsperiode der Vertreter im Vorstand beträgt 3 Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 3.) Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich gemeinsam mit dem Präsidium auf dessen Einladung zusammen.
- 4.) Die Vorstandssitzung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Geschäftsführer bzw. auch bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom Präsidium eingeladen wurden, der Präsident bzw. dessen Vertretung und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Die Vertreter der Bundesländer im Vorstand sind für die Berichterstattung im und aus dem eigenen Bundesland, die Umsetzung von Beschlüssen des Vereins, die Informationsweitergabe und Mitteilung von Aktivitäten in den Bundesländern zu Kinderschutzmedizin zuständig.
- 8.) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung hat an die Kinderschutzgruppe des eigenen Bundeslandes und das Präsidium zu erfolgen. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist dies an die Mitgliederversammlung zu richten. Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder auf bzw. unter 3 Vertretungen aus verschiedenen Bundesländern sinken, ist vom Präsidium eine Entlastung des gesamten Vorstandes und eine Neubestellung der Vertretungen an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 16 Der Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§17 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die Vereinsversammlung im Sinne des § 20 Vereinsgesetz 2002.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder e-mail- Adresse) bekanntzugeben.
- Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereins geändert werden, Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichtes oder der Rechnungsprüfer ihres Amtes enthoben werden, oder mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht zu mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, offen zb durch Handheben.

§18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Präsidiums über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist
- c) die Entgegennahme und Genehmigung der vom Geschäftsführer erstellten und vom Präsidium genehmigten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und des Schiedsgerichtes sowie der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Präsidiums;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 19 Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) In der Mitgliederversammlung wird 1 Schiedsrichter nominiert, welcher dem Schiedsgericht vorsitzt. Jeder Streitteil hat dem Vorsitzenden einen weiteren Schiedsrichter namhaft zu machen. Äußert ein Streitteil berechtigten Zweifel über die Unbefangenheit des Vorsitzenden, so hat das Schiedsgericht selbst über dessen Befangenheit zu entscheiden und falls notwendig einen unbefangenen Ersatz zu ernennen.
- 3.) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Streitseiten mit einfacher Stimmenmehrheit und hat das Ergebnis dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.